

Einwohnergemeinde Moosseedorf

# **Verordnung über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung (technische und wirtschaftliche An- schlussbestimmungen und Gebühren)**

Gemeinderat  
12.05.2025

# Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES .....	3
TECHNISCHE BESTIMMUNGEN.....	5
BETRIEBSPOSITION.....	6
DIMENSIONIERUNG UND MATERIALIEN .....	7
GEBÜHREN .....	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
GENEHMIGUNG.....	12
PUBLIKATION.....	12
SCHNITTSTELLE KUNDE, BETREIBER.....	13

## Allgemeines

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich **Art. 1.** <sup>1</sup> Die nachstehenden Bestimmungen stützen sich auf das Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung Moosseedorf BE.

<sup>2</sup> Sie gelten für alle Anlagenteile, welche von Heizwasser aus der Wärmeerzeugung und dem Wärmeverteilnetz der Wärmeversorgung Moosseedorf durchflossen werden.

<sup>3</sup> Die Wärmelieferantin kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur dann gewährleisten, wenn die vorliegenden TAV bei der Planung und Ausführung sowie beim Betrieb der anzuschliessenden Anlagen beachtet werden.

<sup>4</sup> Anlagen, die die Anforderungen der TAV nicht erfüllen, können von der Wärmelieferantin ausser Betrieb gesetzt werden.

<sup>5</sup> Die an das Nahwärmenetz anzuschliessenden Anlagen müssen allen geltenden behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt sein.

Geltungsbereich **Art. 2** <sup>1</sup> Die Verordnung gilt für alle primärseitigen Anlagenteile wie Rohrleitungen, Absperr-, Regel- und Sicherheitsorgane, Messeinrichtungen, Entleerungen, Entlüftungen usw. (Wärmelieferantin)

<sup>2</sup> Die Vorschriften gelten auch für Teile der Hauszentrale und -anlage, welche den Betrieb des Fernwärmenetzes beeinflussen, also insbesondere für die Rücklauftemperaturen und die hydraulischen Schaltungen in der Heizungsanlage sowie für den oder die Wärmetauscher. (Lieferumfang Wärmebezügler)

<sup>3</sup> In besonderen Fällen können Abweichungen gegenüber den vorliegenden Vorschriften, nach Rücksprache mit der Wärmelieferantin, bewilligt werden.

Allgemeine Bestimmungen **Art. 3** <sup>1</sup> Die Wärmeversorgung Moosseedorf gibt Wärme an verschiedene Wärmebezügler ab. Deshalb muss bei der Erstellung der Anschluss- und Abnehmeranlagen ein hohes Mass an Sicherheit gewährleistet sein.

<sup>2</sup> Zur Betriebssicherheit gehört:  
Das Vermeiden von störenden Auswirkungen auf andere Wärmebezügler und von rasch zunehmenden Undichtheiten, welche Personen gefährden und den Betrieb unterbrechen könnten.  
Die sachgemässe Konstruktion und Ausführung der Anlagen, um Störungen, Ermüdungsbrüche, Korrosionen usw. zu vermeiden.

<sup>3</sup> Die, an die Wärmeversorgung Moosseedorf, anzuschliessenden Anlagen müssen allen, im Kanton geltenden, behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt werden (es dürfen nur SEV-geprüfte elektrische Apparate mit gültigem SEV-Prüfbericht und Sicherheitszeichen am Leistungsschild montiert werden).

<sup>4</sup> Für die Auswahl der Materialien, die Verarbeitung, das Schweiessen und die thermischen Behandlung der Schweissungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt wird, die VSM-Normen sowie die Vorschriften und die Bestimmungen des SVTI (Schweizerischer Verein für technische Inspektionen), für ausländische Hersteller die DIN-Norm und VGB-Richtlinien.

Begriffsbestimmungen

**Art. 4**<sup>1</sup> Eine Hausstation umfasst die folgenden Elemente:

- a. Hausanschluss: Er umfasst das Leitungsstück vom Hauptleitungs-T-Stück bis und mit Hauptabsperrarmatur im Keller des Kunden inkl. Mauerdurchbruch bzw. Bohrung. (Lieferumfang Wärmelieferant)
- b. Übergabestation: Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen dem Hausanschluss und der Hauszentrale und dient zur Messung des Wärmebezugs und dem Regeln des primärseitigen Durchflusses. (Lieferumfang Wärmebezüger)
- c. Hauszentrale: In der Hauszentrale erfolgt die Wärmeübergabe an die Hausanlage mittels eines Wärmetauschers. (Lieferumfang Wärmebezüger)
- d. Hausanlage: Als Hausanlage wird das Wärmeverteilsystem im Gebäude bezeichnet. (Lieferumfang Wärmebezüger)

Als primärseitig gelten die Anlageteile bis und mit Wärmeübergabestation und die Anschlussleitungen bis und mit Verbindungen auf die Hauszentrale.

Plomben

**Art. 5**<sup>1</sup> Die Wärmelieferantin plombiert den Wärmezähler der Hauptwärmemessung (Temperaturfühler, Durchflussgeber, Rechenwerk) und die Volumenstrombegrenzung des Kombiventils.

Wärmeträger

**Art. 6**<sup>1</sup> Die Wärmelieferung erfolgt durch Abgabe von Heizwasser als Wärmeträger aus der Vorlaufleitung, wobei das Wasser nach Durchströmung der Wärmeaustauscher (indirekter Anschluss) des Abnehmers vollumfänglich und abgekühlt in die Rücklaufleitung der Wärmeversorgung Moosseedorf zurückgeleitet wird.

<sup>2</sup> Der Wärmeträger darf in den Anlagen des Wärmebezügers weder physikalisch noch chemisch verunreinigt werden.

Bewilligungen

**Art. 7**<sup>1</sup> Neuanschlüsse und Änderungen an der Primärseite der Hausstationen sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Änderungen an der Sekundärseite von Hauszentralen und -anlagen sind nur bewilligungspflichtig, wenn davon Bestimmungen der Verordnung tangiert werden.

<sup>3</sup> Bewilligungen sind vom Beauftragten der Wärmebezügerin bei der Wärmelieferantin einzuholen. Die Wärmelieferantin prüft das Projekt und nimmt die Anlage nach Beendigung der Installationsarbeiten ab.

<sup>4</sup> Technische Bewilligung

Der Wärmelieferantin ist das Prinzip Schema 2-fach zur Prüfung einzureichen.

<sup>5</sup> Das Prinzip Schema hat alle technischen Daten zu enthalten (Leistungen Wärmetauscher und Verbraucher, Auslegungstemperaturen, Fabrikat- und Typenbezeichnungen, Nennvolumenströme, Drosseleinstellung etc.).

<sup>6</sup> Entspricht das Prinzip Schema allen Anforderungen der TAV, wird dem Beauftragten der Wärmebezügerin ein von der Wärmelieferantin unterschriebenes Exemplar zugestellt. Mit der Montage der Hauszentrale und -

anlagen darf erst nach Erhalt des unterschriebenen Prinzip Schemas begonnen werden und die Montage hat entsprechend dieser Planungsgrundlage zu erfolgen.

## Technische Bestimmungen

Druck	<p><b>Art. 8</b><sup>1</sup> Die Anlagen sind für die Druckstufe PN 6 zu dimensionieren.</p> <p><sup>2</sup> Maximale Druckdifferenz in der Hausanschlussleitung vor der Wärmeübergabestation die für die Wärmeübergabestation und die Hauszentrale zur Verfügung steht. 0.8 bar</p> <p>Maximaler Druckverlust in der Wärmeübergabestation (über Kombiventil und Wärmezähler beim abonnierten, max. Volumenstrom) 0.4 bar</p> <p>Maximaler Druckverlust in der primärseitigen Hauszentrale (über den Wärmetauscher beim abonnierten, maximalen Volumenstrom). 0.3 bar</p>								
Temperaturen	<p><b>Art. 9</b><sup>1</sup> Die maximale, für die Bemessung der Anlage massgebende Temperatur beträgt 85° C. Die jeweilige Betriebstemperatur ist von der Aussentemperatur abhängig. Bei der Projektierung ist eine möglichst niedrige Rücklauf-temperatur anzustreben (variable Massenströme).</p> <p><sup>2</sup> Die Toleranz der Vorlauf-temperatur beträgt, wenn nicht anders vereinbart, + 5 K, kontinuierlicher Bezug vorausgesetzt. Beim gleichzeitigen Einschalten mehrerer Wärmebezüge muss mit einer kurzfristigen Überschreitung der unteren Toleranzgrenze gerechnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Dimensionierung</p> <table><tr><td>Vorlauf-temperatur in Abhängigkeit der Aussentemperatur</td><td>- 8° C max. + 80° C +/- 0° C max. + 70° C</td></tr><tr><td>primäre Rücklauf-temperatur Heizbetrieb max.</td><td>+ 50° C Altbau, 45° C Neubau</td></tr><tr><td>primäre Rücklauf-temperatur Warmwasserbetrieb max.</td><td>+ 50° C Altbau, 50° C Neubau</td></tr><tr><td>max. zulässige Rücklauf-temperaturdifferenz über dem Wärmetauscher in jedem Betriebspunkt (RL primär - RL sekundär)</td><td>2 K</td></tr></table> <p>Die angegebenen Rücklauf-temperaturen sind als Maximalwerte zu verstehen. Nach Möglichkeit sind tiefere Rücklauf-temperaturen anzustreben.</p>	Vorlauf-temperatur in Abhängigkeit der Aussentemperatur	- 8° C max. + 80° C +/- 0° C max. + 70° C	primäre Rücklauf-temperatur Heizbetrieb max.	+ 50° C Altbau, 45° C Neubau	primäre Rücklauf-temperatur Warmwasserbetrieb max.	+ 50° C Altbau, 50° C Neubau	max. zulässige Rücklauf-temperaturdifferenz über dem Wärmetauscher in jedem Betriebspunkt (RL primär - RL sekundär)	2 K
Vorlauf-temperatur in Abhängigkeit der Aussentemperatur	- 8° C max. + 80° C +/- 0° C max. + 70° C								
primäre Rücklauf-temperatur Heizbetrieb max.	+ 50° C Altbau, 45° C Neubau								
primäre Rücklauf-temperatur Warmwasserbetrieb max.	+ 50° C Altbau, 50° C Neubau								
max. zulässige Rücklauf-temperaturdifferenz über dem Wärmetauscher in jedem Betriebspunkt (RL primär - RL sekundär)	2 K								
Brauchwarmwasser (Boiler)	<p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Die Wärme für die Aufheizung des Brauchwarmwassers kann auch ausserhalb der Heizperiode von der Wärmeversorgung Moosseedorf bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Brauchwarmwasserladungen sind Zeitfenster vorgesehen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Brauchwarmwasseraufbereitung sind Registerboiler mit möglichst grosser Registerfläche zu wählen (Typ WP Registerboiler).</p>								
Betriebsbereitschaft	<p><b>Art. 11</b><sup>1</sup> Die Wärmeversorgung Moosseedorf BE ist über das ganze Jahr im Betrieb.</p>								

## Betriebsposition

Wärmeübergabestation	<p><b>Art. 12</b><sup>1</sup> Ein indirekter Anschluss ist zwingend. Die Liegenschaft wird über eine Wärmeübergabestation (Wärmetauscher) an die Wärmeversorgung Moosseedorf angeschlossen (siehe Kapitel 7, Schnittstelle Kunde, Betreiber). Der Einbau eines Solarspeichers als Übergabestation ist gestattet. Dabei erfolgt der Anschluss zwingend indirekt, d.h. es ist eine Wärmetauscher-spirale oder ein Plattenwärmetauscher einzubauen.</p> <p><sup>2</sup> Gute Bedienbarkeit, einfacher Unterhalt sowie das Auswechseln der Station müssen sichergestellt sein.</p> <p><sup>3</sup> Folgende Mindestanforderungen müssen die Messgeräte einhalten</p> <table><tr><td>Thermometer :</td><td>Messbereich = 0 - 120 °C</td></tr><tr><td></td><td>Messgenauigkeit 5 % vom Messbereich</td></tr><tr><td>Manometer:</td><td>Messbereich = 0 - 16 bar</td></tr><tr><td></td><td>Messgenauigkeit 1 % vom Messbereich</td></tr></table>	Thermometer :	Messbereich = 0 - 120 °C		Messgenauigkeit 5 % vom Messbereich	Manometer:	Messbereich = 0 - 16 bar		Messgenauigkeit 1 % vom Messbereich
Thermometer :	Messbereich = 0 - 120 °C								
	Messgenauigkeit 5 % vom Messbereich								
Manometer:	Messbereich = 0 - 16 bar								
	Messgenauigkeit 1 % vom Messbereich								
Heizung	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Die sekundärseitige Hauszentrale und -anlage (Lieferumfang Wärmebezüger) darf keinerlei Einrichtungen besitzen, die den Rücklauf mit nicht ausgekühltem Vorlaufwasser erwärmen. Das heisst, dass folgende Einrichtungen zu vermeiden sind, sofern sie eine Erwärmung des Rücklaufs ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Doppelverteiler (Rohr in Rohr, Vierkant)</li><li>- By-Pässe (auf Verteiler, bei Verbrauchern etc.)</li><li>- Überstromregler und -ventile</li><li>- Einspritzschaltungen mit Dreiwegventilen</li><li>- Umlenkschaltungen mit Dreiwegventilen</li><li>- Vierwegmischer</li><li>- etc.</li></ul>								
Primärseite	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Die von der Wärmeversorgung Moosseedorf BE definierte Übergabestation ab den Hauseintrittsschiebern gehört dem Wärmebezüger. Davon ausgenommen sind der Wärmezähler, und das Primär-Ventil beim Gebäudeintritt. Diese bleiben im Besitz und Unterhaltungspflicht der Wärmeversorgung Moosseedorf.</p>								
Sekundärseite	<p><b>Art. 15</b><sup>1</sup> Der Einbau der im Schema aufgeführten Armaturen (Kapitel 7, Schnittstelle Kunde, Betreiber) wird von der Wärmeversorgung Moosseedorf verlangt. Damit kann bei auftretenden Problemen die Situation rasch analysiert werden.</p>								
Brauchwarmwassererwärmung	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Die Ladung des Warmwasserspeichers erfolgt in maximal zwei Zeitfenstern mit maximaler Vorlauftemperatur von 75° C. Die Zeitfenster der Warmwasserladung erfolgen versetzt zur Spitzenlast der Wärmeerzeugung (Aufheizperiode) als Lastausgleich. Die Zeitfenster der Steuerungen bei den Wärmebezügern sind mit den Zeitfenstern der Wärmeerzeugung zu synchronisieren.</p>								
Technikraum / Heizraum	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein</p> <ol style="list-style-type: none"><li>verschliessbarer, einfach zugänglicher Raum</li><li>Transportwege und Platzbedarf für Wartungsarbeiten</li><li>Wasseranschluss</li><li>Elektrischer Anschluss 230 V, ausreichende Beleuchtung</li><li>Entwässerung</li><li>gute Zugänglichkeit</li></ol>								

Anpassarbeiten **Art. 18**<sup>1</sup> Die Disposition der Fernwärmeleitung ist zwischen der Wärmebezügerin und der Wärmelieferantin abgesprochen. Dieser Punkt wird in einem Dienstbarkeitsvertrag geregelt, dessen Kosten die Parteien hälftig tragen.

<sup>2</sup> Werden spätere Anpassungen an den Anlageelementen notwendig, gehen diese zu Lasten der Verursacherin der Anpassungen.

<sup>3</sup> Für den Rückbau aller Anlageelemente gelten die Parzellengrenzen.

## Dimensionierung und Materialien

Allgemeine Bestimmungen **Art. 19**<sup>1</sup> Die zu verwendenden Materialien sollen den unter Artikel 2 gestellten Anforderungen entsprechen. Die, der Korrosionsgefahr ausgesetzten Teile, sollen aus entsprechend beständigem Material ausgeführt sein.

<sup>2</sup> Die Betreiber der Holzheizwerk- und Wärmenetzversorgung sind berechtigt den Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheit zu verlangen.

Werkstoffe und Verbindungen **Art. 20**<sup>1</sup> Folgende Werkstoffe sind für die vom Fernwärmewasser durchströmten Bauelemente zulässig:

<sup>2</sup> Die Anschlussleitungen primärseitig im Gebäudeinnern bestehen aus St 35 nach DIN 1626, Blatt 3 oder St 37-2 nach DIN 1629, Blatt 3 mit Werkstoffnummer nach DIN 50049; Ziff. 2.2.

Die Rohre sollen innen und aussen gut gereinigt und frei von Öl und Fett sein. Die Rohranlagen müssen gespült werden.

<sup>3</sup> Wärmetauscher:

Plattentauscher gelötet

Chrom-Nickel-Molybdänstahl mit Werkstoffnummer

1.4571, 1.4435, 1.4401

AISI 316

Lötmaterial Kupfer

max. Betriebsdruck 25 bar

min. Prüfdruck 38 bar

<sup>4</sup> Armaturen:

Sphäroguss, Stahlguss, Stahl geschweisst, Rotguss Rg 5, Messing, Kupfer, Grauguss

<sup>5</sup> Folgende Verbindungen sind für die vom Fernwärmewasser durchströmten Bauelemente zulässig:

- a. Flanschverbindungen
- b. Verschweissungen
- c. Lötverbindungen für Wärmetauscher
- d. Flachdichtende und konische Verbindungen.

Für Gummidichtungen sind die Qualitäten EPDM und FPM zulässig.

Leder, Hanf und Teflonband dürfen zum Dichten nicht verwendet werden.

Armaturen **Art. 21**<sup>1</sup> Alle Armaturen sind in der Druckstufe PN 6 vorzusehen. Für Absperr- oder Trennarmaturen sind Kugelhähne einzusetzen.

Entleerung und Entlüftung **Art. 22**<sup>1</sup> Die Tiefpunkte der zwischen zwei Absperrorganen gelegenen Leitungsabschnitte müssen eine Entleereinrichtung enthalten.

<sup>2</sup> Entleerungspunkte sollen jederzeit zugänglich sein.

<sup>3</sup> Die Hochpunkte der Anschlussleitungen müssen eine Entlüftung enthalten. Grundsätzlich müssen die Leitungsabschnitte, die eine Entleerung besitzen, auch mit einer Entlüftung ausgerüstet sein.

<sup>4</sup> Für die Entleerungs- und Entlüftungsarmaturen gelten dieselben Anforderungen wie für die Hauptarmaturen.

<sup>5</sup> Entleerungs- und Entlüftungsleitungen sind während des Normalbetriebs zu sichern. Automatische Entlüftungen sind verboten.

#### Isolation

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Anschlussleitungen primärseitig von und ab Wärmemesseinrichtung sind gegen Wärmeverluste zu dämmen. Die Dämmung darf im nassen Zustand keine korrodierende Wirkung auf die Anlageteile ausüben und bei Betriebstemperatur soll sie chemisch stabil und masshaltig sein.

<sup>2</sup> Die Wärmeversorgung Moosseedorf verlangt FCKW-freie Isolationen. Die Betreiber der Fernwärmeversorgung sind berechtigt, den Nachweis zu verlangen.

<sup>3</sup> Für die Isulationsstärken gelten die Bestimmungen der Kantonalen Energieverordnung (KE nV) des Kantons Bern.

#### Wärmemessung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Messung der Wärmeenergie erfolgt mittels Durchflussmessung im Rücklauf und Messung der Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf. Die Wärmeenergie wird in der Heizzentrale der Wärmebezügerin gemessen. Der Wärmehähler ist im Lieferumfang des Wärmelieferanten.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtungen sind gemäss der eidgenössischen Verordnung über Messgeräte für thermische Energie (Wärmehählerverordnung) vom 21. Mai 1986 geeicht und werden von der Wärmelieferantin alle 5 Jahre entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterhalten und überwacht.

<sup>3</sup> Nachprüfungen durch eine vom Bund ermächtigte Prüfstelle können jederzeit von der Wärmebezügerin verlangt werden. Die Kosten der Prüfung und der allenfalls damit verbundenen Auswechslung der Zähler trägt die Partei, welche durch den Befund der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5% zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt die Wärmelieferantin die Wärmerechnung für jenen Zeitraum (max. 2 Jahre rückwirkend).

<sup>4</sup> Die Wärmelieferantin liest einmal jährlich den Wärmehählerstand ab. Stichtag dafür ist der 31. Dezember.

<sup>5</sup> Der Stromanschluss ist kombiniert mit der Wärmeübergabestation auszuführen.

<sup>6</sup> Der elektrische Anschluss der Messung erfolgt auf Kosten des Wärmebezügers.

#### Wärmeleistung

**Art. 25** <sup>1</sup> Die abonnierte Wärmeleistung wird zwecks Verrechnung permanent gemessen und aufgezeichnet. Der Beauftragte der Wärmeversorgung Moos-

seedorf stellt bei der Inbetriebnahme die entsprechende Wärmeleistung beim Regler resp. Ventil ein und plombiert den Wärmezähler.

Regulierung	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Zur Regelung der sekundärseitigen Vorlauftemperatur ist ein Kombiventil (motorisches Durchgangsstellorgan mit integriertem Differenzdruckregler und Volumenstrombegrenzung) zu verwenden. Der Differenzdruckregler gewährleistet eine konstante Druckdifferenz über dem Stellorgan, wodurch eine hohe Ventilautorität erzielt wird. Der Wirkdruckendwert des Kombiventils muss &gt; 0.2 bar betragen. Eine Notstellfunktion und ein Sicherheitstemperaturbegrenzer sind nicht erforderlich.</p>
Volumenstrombegrenzung	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Maximaler Volumenstrom Mittels plombierbarer Volumenstrombegrenzung wird die maximale Öffnung des Kombiventils eingestellt entsprechend dem maximalen Volumenstrom, welcher sich aus der vertraglich festgelegten Wärmeleistung und der ermittelten max. primärseitigen Rücklauftemperatur ergibt.</p> <p><sup>2</sup> Minimaler Volumenstrom Der Minimalhub des Kombiventils wird begrenzt, um der Wärmemessung den erforderlichen Mindestvolumenstrom zu sichern. Die Begrenzung kann mittels Hilfsschalter am Kombiventil oder direkt am Regelgerät erfolgen.</p>
Montage	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Ausführung soll durch zuverlässiges und qualifiziertes Montagepersonal erfolgen.</p>
Hydraulische Druckprobe	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Der Primärteil ist während 12 Stunden einer einseitig beaufschlagten Druckprobe mit 9 bar zu unterziehen. Die Druckprobe wird von der Wärmelieferantin vor Ort abgenommen, wenn sie rechtzeitig angezeigt wurde. Andernfalls ist die Druckprobe vom Erbauer der Hauszentrale rechtskräftig zu dokumentieren (Druckmessschreiber).</p>
Reinigung und Korrosionsschutz	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Vor dem Anschliessen durch die Wärmeversorgung Moosseedorf ist das Heizwassersystem einer gründlichen Reinigung mittels Durchspülung zu unterziehen (Entfernen von Schlamm, Hammerschlag, Schweissperlen, Fett- oder Ölrückstände usw.)</p> <p><sup>2</sup> Nach dem Austrocknen sind alle offenen Stutzen mittels dichten Verschlusskappen bis zur Inbetriebnahme zu schützen. Die Durchspülung darf nicht früher als 4 Wochen vor der Inbetriebsetzung erfolgen. Andernfalls ist die Hauszentrale nach dem Durchspülen mit Wasser zu füllen</p> <p><sup>3</sup> Die Aussenoberflächen der Hausstationsrohrteile sind nach der Reinigung mit einem temperaturbeständigen Korrosionsschutzanstrich zu versehen.</p>
Kontrolle und Inbetriebnahme	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Wärmeversorgung Moosseedorf ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihr als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wärmeversorgung Moosseedorf führt über sämtliche Leitungen (inkl. Hausanschlussleitungen) einen Leitungskataster.</p> <p><sup>3</sup> Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme im Beisein des Vertreters der Wärmeversorgung Moosseedorf.</p> <p><sup>4</sup> Eine Prüfung durch die Wärmeversorgung Moosseedorf entlastet Unternehmer und Wärmeabnehmer nicht von ihrer Verantwortung für die richtige</p>

Ausführung der Anlagen.

<sup>5</sup> Die Inbetriebnahme erfolgt zeitnah mit der Abnahme.

<sup>6</sup> Die primärseitigen Anlageteile werden während der Inbetriebnahme mittels Fernwärmewasser aus dem bestehenden Leitungsnetz gefüllt. Die Absperrorgane zwischen dem Hausanschluss und der Wärmeübergabestation dürfen nur von der Wärmelieferantin geöffnet werden.

<sup>7</sup> Werden bei der Inbetriebnahme gravierende Mängel festgestellt, wird die Inbetriebnahme verschoben.

<sup>8</sup> Während der Inbetriebnahme wird von der Wärmelieferantin der max. Volumenstrom am Kombiventil eingestellt und plombiert.

<sup>9</sup> Die Wärmelieferantin erstellt ein Inbetriebnahme-Protokoll "Wärmeübergabestation", indem allfällige Mängel und die fernwärmerelevanten Daten (Wärmezähler, Begrenzung der Rücklauftemperatur und der Volumenströme) festgehalten sind.

<sup>10</sup> Der Beauftragte der Wärmebezügerin erstellt das Inbetriebnahme-Protokoll "Hauszentrale und -anlage".

<sup>11</sup> Die Wärmebezügerin räumt auf Anmeldung der Wärmelieferantin den Zugang zur Unterstation der Wärmebezügerin ein, so dass diese periodische technische Kontrollen an den in ihrem Eigentum stehenden Anlageelementen (z.B. Wärmezähler) durchführen kann.

<sup>12</sup> Die Wärmebezügerin kann auf Anmeldung die Wärmeerzeugung der Wärmelieferantin besichtigen.

Betrieb und Unterhalt

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Plomben dürfen nicht entfernt werden. Stellt der Kunde oder der Installateur fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, muss er dies der Wärmelieferantin melden.

<sup>2</sup> Eingriffe des Installateurs oder der Hersteller beschränken sich nach der Inbetriebnahme ausschliesslich auf den Sekundärteil. Für Eingriffe an der Primärseite ist die Anwesenheit der Wärmelieferantin erforderlich.

<sup>3</sup> Die Absperrungen am Hausanschluss und an der Wärmeübergabestation dürfen im Notfall für Reparaturen oder auf Verlangen der Wärmelieferantin vom Hausbesitzer geschlossen, nicht aber wieder geöffnet werden. Die Wärmelieferantin ist unverzüglich zu informieren.

<sup>4</sup> Die Wiederinbetriebnahme erfolgt ausschliesslich durch die Wärmelieferantin.

<sup>5</sup> Die Wärmelieferantin und Wärmebezügerin sorgen auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlageteile in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

<sup>6</sup> Der Wärmebezüger hat seine Anlage, wenn keine Wärme aus dem Fernheiznetz entzogen wird, frostfrei zu halten.

## Gebühren

Anschlussgebüh- **Art. 33** <sup>1</sup> Die Wärmebezügerin bezahlt für den Anschluss an das Nah-

ren Wärmenetz der Wärmeversorgung Moosseedorf BE eine einmalige Anschlussgebühr. Die einmalige Anschlussgebühr beträgt CHF 450.00 pro kW Anschlussleistung.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird nach Fertigstellung der Fernleitung (bis Innenkante Einstellhalle) zur Bezahlung fällig.

Grundgebühren **Art. 34** <sup>1</sup> Mit dem jährlichen Grundpreis werden anteilig die Kosten für die Bedienungs-, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie die Kapitalkosten gedeckt.

<sup>2</sup> Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.

<sup>3</sup> Wird die Anschlussleistung geändert, so wird der Verteilschlüssel für den Grundpreis Teil Bedienungs-, Wartungs- und Unterhaltskosten angepasst.

<sup>4</sup> Der Grundpreis ist indexiert und wird jährlich gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst.

$$G = \frac{G_0 * L}{L_0}$$

G Neuer Grundpreis

G<sub>0</sub> Grundpreis bei Vertragsabschluss

L Indexwert Landesindex der Konsumentenpreise; Dezember vom jeweiligen Verrechnungsjahr

L<sub>0</sub> Basiswert Landesindex der Konsumentenpreise.

Indexbasis Dezember 2010, Stand Ende 2012, 98.9 Punkte

Wärmepreis **Art. 35** <sup>1</sup> Die Wärmelieferantin liefert der Wärmebezügerin die Energie zu den ausgewiesenen Kosten. Der Kostenanteil der Wärmebezügerin bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen dem effektiven Wärmebezug und dem Gesamtverbrauch. Die Wärmebezügerin ist berechtigt die entsprechenden Belege einzusehen.

a.) Der Arbeitspreis Energie deckt die anfallenden Endenergiekosten für den Betrieb der Heizzentrale und die Lieferung von Wärme an alle Bezüger.

b.) Die gesamten Energiekosten werden abhängig vom Wärmebezug prozentual auf die Bezüger aufgeteilt.

c.) Der Energieeinkauf erfolgt durch die Wärmelieferantin. Diese verpflichtet sich zu einem wirtschaftlichen Energieeinkauf zugunsten aller Beteiligten.

Die Wärmebezügerin ist berechtigt, die entsprechenden Belege einzusehen.

d.) Preisformel Arbeitspreis:

$$E_1 = (E_{\text{Hackschnitzel}} * P_{\text{Hackschnitzel}} + E_{\text{ELEKTRO}} * P_{\text{ELEKTRO}}) * A_1$$

E1 Arbeitspreis der Wärmebezügerin

A1 Anteil Nutzenergiebezug gemäss Wärmemessung in %

E Hackschnitzel Energieverbrauch Hackschnitzel in Verrechnungsperiode

P Hackschnitzel Energiepreis Hackschnitzel in Verrechnungsperiode

E ELEKTRO Energieverbrauch Elektro in Verrechnungsperiode

P ELEKTRO Energiepreis Elektro in Verrechnungsperiode

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 36**<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

## GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2025 genehmigt.

Moosseedorf, 12.05.2025

### Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier  
Gemeindepräsident



Nadine Schneider  
Co-Leiterin Verwaltung

## PUBLIKATION

Die Co-Leiterin Verwaltung hat das Inkrafttreten der Verordnung gemäss Art. 45 GV im amtlichen Anzeiger 23.05.2025 publiziert.

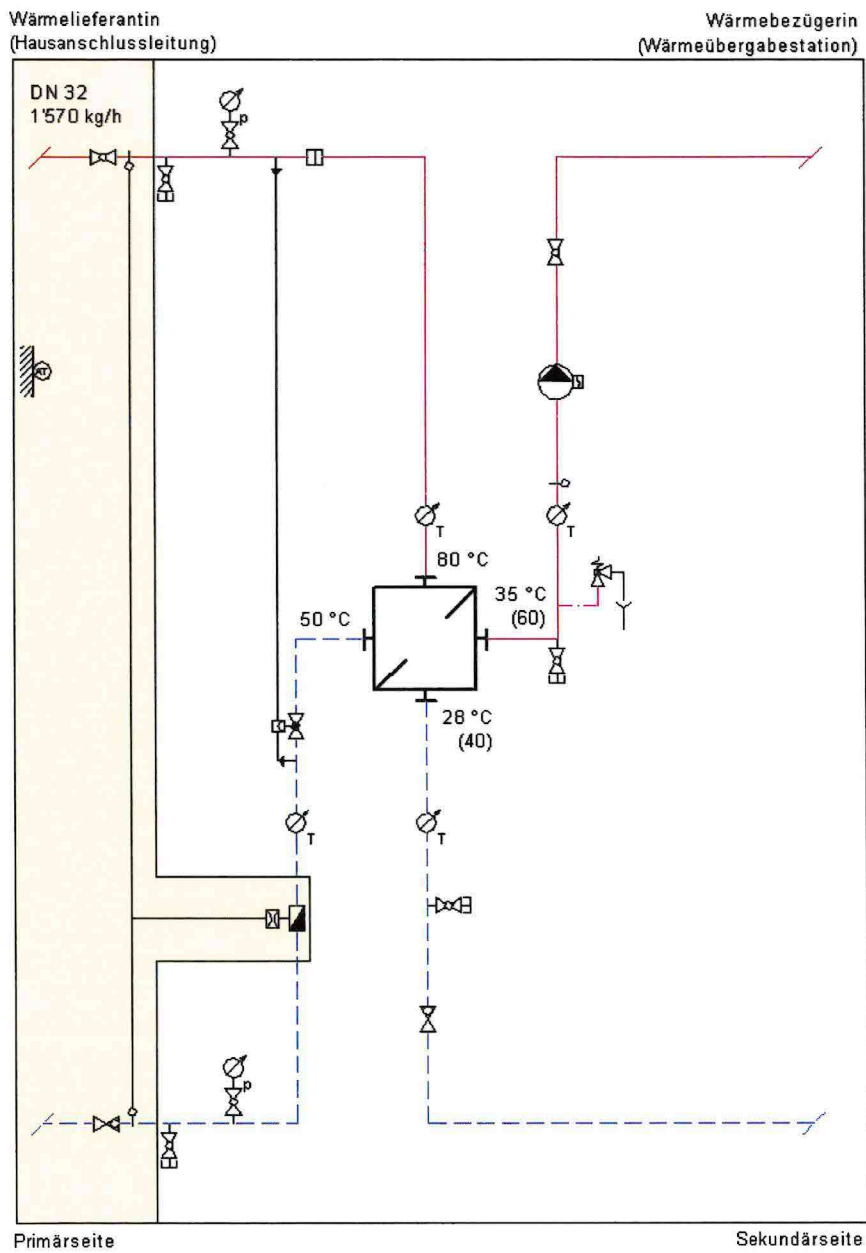
Moosseedorf, 12.05.2025

### Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Nadine Schneider  
Co-Leiterin Verwaltung

## Schnittstelle Kunde, Betreiber



Die gelbe Grenzlinie signalisiert die Eigentumsverhältnisse.